


Anmerkung zu:	BGH Kartellsenat, Beschluss vom 27.10.2020 - EnVR 70/19
Autor:	Thorsten Kirch, RA
Erscheinungsdatum:	09.09.2021
Quelle:	
Normen:	§ 120 EnWG 2005, § 3 EnWG 2005, § 18 StromNEV
Fundstelle:	jurisPR-UmwR 9/2021 Anm. 4
Herausgeber:	Prof. Dr. Ferdinand Kuchler, RA Dr. Martin Spieler, RA
Zitiervorschlag:	Kirch, jurisPR-UmwR 9/2021 Anm. 4

Keine vermiedenen Netzentgelte bei Einspeisung in das Höchstspannungsnetz

Leitsatz

Kraftwerk Westfalen

Eine Erzeugungsanlage, die sowohl an das Übertragungsnetz als auch an das Verteilernetz angeschlossen ist, ist keine dezentrale Erzeugungsanlage.

A. Problemstellung

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) erhalten die Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind, vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes ein Entgelt, sofern sie in dessen Netz einspeisen (sog. vermiedene Netzentgelte). Dieses Entgelt muss gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 StromNEV den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen, die nach Maßgabe des § 120 EnWG ermittelt werden. Die Gewährung eines gesonderten Entgelts für die dezentrale Einspeisung von Strom in das Netz lag die Annahme zugrunde, dass der Strom in den Netzen im Grundsatz von der höchsten zur niedrigsten Spannungsebene fließt und die dezentrale Einspeisung tatsächlich Netzkosten vermeidet und die Kosten für die Netzinfrastruktur damit gesenkt werden. Ohne die dezentrale Einspeisung in das Elektrizitätsverteilernetz müsste der Strom aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene bezogen werden, wofür dann gesonderte Netzentgelte zu entrichten gewesen wären. Über das Instrument der vermiedenen Netzentgelte soll der Betreiber der dezentralen Erzeugungsanlage damit ein gesondertes Entgelt erhalten, dass auf der nachgelagerten Netz- oder Umspannebene erspart wird.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Antragstellerin betreibt das Kraftwerk Westfalen (Block E). Block E verfügt über eine Leistung von 764 MW, wurde von der Antragstellerin im Jahr 2014 in Betrieb genommen und war zunächst nur an das 380-kV-Höchstspannungsnetz angeschlossen. Im August 2016 schloss die Antragstellerin Block E zusätzlich an das 110-kV-Hochspannungsverteilernetz der Antragsgegnerin an. Mit Hilfe eines Phasenschiebertransformators kann die Antragstellerin die Leistung von Block E sowohl in das Höchstspannungs- als auch in das Hochspannungsnetz einspeisen. Seither

speist Block E mit steigender Tendenz bei mehr als 90% der Betriebsstunden seine Leistung in das Hochspannungsnetz der Antragsgegnerin ein. Es erfolgt jedoch stets eine Mindesteinspeisung von 50 MW in das Höchstspannungsnetz.

Zwischen dem 01.01.2017 und dem 30.06.2018 speiste die Antragstellerin von Block E insgesamt 2.117 GWh in das Verteilernetz der Antragsgegnerin ein. Diese teilte der Antragstellerin mit Schreiben vom 16.01.2017 mit, dass sie ab 01.01.2017 keine Vergütung für vermiedene Netzentgelte hinsichtlich der Einspeisungen von Block E in ihr Verteilernetz zahlen werde.

Die Antragstellerin beantragte daraufhin ein Missbrauchsverfahren gegen die Antragsgegnerin bei der BNetzA mit dem Ziel, die Antragsgegnerin zu verpflichten, für die Einspeisungen aus Block E in das 110-kV-Hochspannungsverteilernetz eine Vergütung für vermiedene Netzentgelte zu zahlen. Die BNetzA lehnte den Antrag ab.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies das OLG Düsseldorf zurück. Mit Beschluss des BGH vom 27.10.2020 (EnVR 70/19) hat dieser auch die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen. Zur Begründung hat der BGH ausgeführt, dass die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 1 StromNEV in der bis zum 21.07.2017 geltenden Fassung nicht erfüllt seien. Der Block E des von der Antragstellerin betriebenen Kraftwerks stelle keine dezentrale Erzeugungsanlage i.S.d. § 18 Abs. 1 Satz 1 StromNEV dar.

Zur Auslegung des Begriffs der dezentralen Erzeugungsanlage zieht der BGH die Legaldefinition in § 3 Nr. 11 EnWG heran. Dezentrale Erzeugungsanlage sei danach eine an das Verteilernetz angeschlossene verbrauchs- und lastnahe Erzeugungsanlage. Ein Kraftwerk, das den von ihm erzeugten Strom in ein Höchstspannungsnetz einspeise, sei daher keine dezentrale Erzeugungsanlage.

Dabei äußert sich der BGH auch zu der Frage, ob eine Erzeugungsanlage, die sowohl an das Höchstspannungsnetz als auch an ein Verteilernetz angeschlossen ist, jedenfalls hinsichtlich der von der Erzeugungsanlage in das Verteilernetz eingespeisten Energie als dezentrale Erzeugungsanlage anzusehen sei und verneint diese. § 18 Abs. 1 Satz 1 StromNEV setze voraus, dass die Anlage ausschließlich an das Verteilernetz angeschlossen sei.

Allein eine geringere Stromentnahme aus dem vorgelagerten Netz führe nicht dazu, dass die Kosten dieses Netzes sinken würden. Da die Gesamtkosten des vorgelagerten Netzes unverändert blieben, verteuere sich die aufgrund der dezentralen Energieerzeugung nunmehr geringere Energieentnahme vielmehr relativ, und zwar für jeden Nutzer des vorgelagerten Netzes. Es gebe mithin kurzfristig so gut wie keine eingesparten Kosten des vorgelagerten Netzes. Allerdings entspreche es der Zielsetzung des § 18 StromNEV, dass die Netznutzer die höheren Kosten für die Nutzung des vorgelagerten Netzes tragen, weil die Vorteile, die sich aus der dezentralen Einspeisung ergeben, allein dem Einspeiser zugutekämen.

Das eigentliche Ziel der in den vermiedenen Netzentgelten enthaltenen Subvention liege nach der Begründung des Ordnungsgebers zu § 18 StromNEV darin, dass die dezentrale Einspeisung mittel- bis langfristig tendenziell zu einer Reduzierung der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen in den vorgelagerten Netzebenen und somit zu geringeren Gesamtnetzkosten führen könne. Zur Abgeltung dieses Beitrags zur Netzkostenverminderung werde Betreibern von dezentral einspeisenden Erzeugungsanlagen ein Entgelt gezahlt (BR-Drs. 245/05, S. 39). Allerdings sei es für § 18 Abs. 1 StromNEV unerheblich, ob es tatsächlich zu einer Netzentlastung auf der vorgelagerten Ebene komme. Die tatsächlichen Auswirkungen der Energieerzeugung auf die vorgelagerte Netzebene seien keine Tatbestandsvoraussetzung für den Anspruch auf die Subvention. Die wesentlichen Effekte, die den Ordnungsgeber zur Regelung des § 18 StromNEV bewogen hätten, seien ein geringerer Anteil des Netzbetreibers an den Kosten des vorgelagerten Netzes und eine ten-

denziell geringere Belastung des vorgelagerten Netzes. Der Frage, ob die dezentrale Einspeisung mittel- oder langfristig tatsächlich zu einer Kostensenkung führe, komme keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Selbst wenn die Erwartung des Ordnungsgebers zu mittel- bis langfristig eintretenden Einsparungen unbegründet wäre, könnte dies nicht zur Folge haben, die Regelung in § 18 StromNEV entgegen dem vom Ordnungsgeber angestrebten Zweck restriktiv auszulegen und bestimmten Einspeisern die nach dieser Vorschrift vorgesehene Vergütung nicht in voller Höhe zuzuerkennen.

Vor diesem Hintergrund komme es für die Frage, ob eine Erzeugungsanlage, die sowohl an das Höchstspannungsnetz als auch an ein Verteilernetz angeschlossen sei, als eine dezentrale Erzeugungsanlage einzuordnen sei, darauf an, ob die § 18 StromNEV zugrunde liegende Wertung des Ordnungsgebers auch auf an verschiedene Netze gleichzeitig angeschlossene Erzeugungsanlagen zutrefe. Ziele § 18 StromNEV vor allem darauf, durch die Förderung dezentraler Erzeugungsanlagen mittel- bis langfristig einen Netzausbau in vorgelagerten Netzen zu vermeiden, sei dieses Ziel bei einer Erzeugungsanlage gefährdet, die sowohl an ein Verteilernetz als auch ein Höchstspannungsnetz angeschlossen sei. Zwar verlange § 18 StromNEV nicht, dass eine Erzeugungsanlage tatsächlich einen Ausbau des vorgelagerten Netzes vermeide. Umgekehrt sei jedoch für eine Versagung der Förderung nicht erforderlich, dass eine an das Höchstspannungsnetz angeschlossene Energieanlage tatsächlich einen weiteren Netzausbau erfordere oder der Reduzierung von Netzausbaumaßnahmen entgegenstehe.

Angesichts des pauschalierenden Ansatzes von § 18 Abs. 1 StromNEV sei bei der Abgrenzung, ob es sich um eine dezentrale Erzeugungsanlage handele, allein auf die tatsächliche Anschlusssituation der Erzeugungsanlage abzustellen. Solange eine Erzeugungsanlage auch an das vorgelagerte Netz angeschlossen sei, führe die weiter mögliche Einspeisung in das vorgelagerte Netz dazu, dass die Zielsetzung des Ordnungsgebers nicht erreicht werden könne. Aufgrund der tatsächlichen Anschlusssituation ermögliche eine solche Erzeugungsanlage bei abstrakt-genereller Betrachtung keine Reduzierung von Netzausbaumaßnahmen in einer der typischen, allein an das Verteilernetz angeschlossenen Erzeugungsanlage vergleichbaren Weise.

Dies sei bei einer an das Höchstspannungsnetz angeschlossenen Erzeugungsanlage stets der Fall. Denn diese Anlage sei für den Ausbauzustand des Höchstspannungsnetzes und erforderliche Ausbaumaßnahmen in diesem Netz zu berücksichtigen. Sie könne damit nicht in gleicher Weise wie eine nur an das Verteilernetz angeschlossene Erzeugungsanlage dazu beitragen, dass ein Netzausbau der vorgelagerten Ebenen vermieden oder verringert werde. Solange eine Anlage an das vorgelagerte Netz angeschlossen sei, gefährde dieser Anschluss das Ziel, einen Ausbau des vorgelagerten Netzes zu vermeiden. Ob dies im Einzelfall tatsächlich der Fall sei, sei unerheblich. Ebenso sei unerheblich, in welchem Umfang eine solche Gefahr bestehe und ob sie in anderer Art und Weise beseitigt werden könne.

C. Kontext der Entscheidung

§ 18 StromNEV enthält eine Sonderregelung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Während für die Netznutzung üblicherweise ein Netznutzungsentgelt an den Netzbetreiber zu entrichten ist, erhält der Betreiber einer dezentralen Erzeugungsanlage ein gesondertes Entgelt vom Netzbetreiber. Die Regelung wurde im Jahre 2005 mit dem Erlass der StromNEV eingeführt. Der Strommarkt war damals durch eine Stromerzeugung geprägt, die auf oberen Spannungsebenen in die Netze einspeist und in denen der Strom über die Netze zu den Verbrauchern auf die Verteilernetze nach unten transportiert wird. Dezentrale Einspeisung wurde vor diesem Hintergrund als die Netzkosten entlastend eingestuft. Der Ordnungsgeber ging ursprünglich davon aus, dass die dezentrale Einspeisung tendenziell zu einer Reduzierung der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen in den vorgelagerten Netzebenen und somit zu geringeren Gesamtnetzkosten führen

würde. Zur Abgeltung dieses Beitrags zur Netzkostenverminderung wird Betreibern von dezentral einspeisenden Erzeugungsanlagen ein Entgelt gezahlt, soweit deren Einspeisung nicht nach dem EEG vergütet wird. Aufgrund der mit der Energiewende verbundenen Dezentralisierung der Energieerzeugung und dem Zubau dezentraler Energieerzeugungsanlagen haben sich die Anforderungen an die Netzinfrastruktur allerdings verändert. Der Strom aus der dezentralen Einspeisung wird regelmäßig nicht mehr vor Ort verbraucht, sondern in die vorgelagerten Netzebenen eingespeist und führt zu einem gesonderten Ausbaubedarf des Netzes. Der Gesetzgeber hat den gesetzlichen Rahmen daher zuletzt mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz angepasst (BT-Drs. 18/11528, S. 12).

D. Auswirkungen für die Praxis

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 StromNEV erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen von demjenigen Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes ein Entgelt, in dessen Netz sie einspeisen. Die Legaldefinition des § 3 Nr. 11 EnWG beschreibt eine dezentrale Erzeugungsanlage in diesem Sinne als eine an das Verteilernetz angeschlossene verbrauchs- und lastnahe Erzeugungsanlage. Mit seinem Beschl. v. 27.10.2020 hat der BGH erstmalig klargestellt, dass dezentrale Erzeugungsanlagen gemäß § 18 StromNEV nur solche sind, die ausschließlich an das Verteilernetz angeschlossen sind. Wird der Strom daneben auch in ein Höchstspannungsnetz eingespeist, handelt es sich nicht um eine dezentrale Erzeugungsanlage in diesem Sinne. Der BGH begründet dies überzeugend mit der Absicht des Ordnungsgebers durch vermiedene Netzentgelte nur solche Anlagen zu privilegieren, die zu einer Vermeidung der Netzausbaukosten beitragen. Ob die dezentrale Einspeisung tatsächlich zu einer Netzentlastung auf der vorgelagerten Netzebene beitrage, sei dabei nicht relevant.